

Wahlbekanntmachung für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Forst (Lausitz)/Baršc (Łużyca) am 08. März 2026

Gemäß § 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und Absatz 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Forst (Lausitz)/Baršc (Łużyca) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Festsetzung des Wahltermines durch den Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 22. Juli 2025 findet

- die Hauptwahl am Sonntag, den **08. März 2026**
- die etwa notwendig werdende Stichwahl am Sonntag, den **22. März 2026**, jeweils in der Zeit von **8:00 bis 18:00 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Landrat den Wahltermin für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, von Wählergruppen** und von **Einzelbewerbenden** eingereicht werden (§ 69 Absatz 1 BbgWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen (§ 63 i.V.m. § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich jedoch bei der Wahl nur an **einer** Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **diese** Wahl aus (§ 32 Absatz 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).
- Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 69 Absatz 2 BbgWahlG **spätestens** bis

Donnerstag, den 01. Januar 2026, 12:00 Uhr,

bei dem

**Wahlleiter der Stadt Forst (Lausitz)/Baršc (Łużyca)
Zimmer 218, Lindenstraße 10-12, 03149 Forst (Lausitz)**

schriftlich eingereicht werden.

B. Inhalt der Wahlvorschläge

- Die Wahlvorschläge sollen nach Mustervordruck der **Anlage 5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
 - den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der oder des Bewerbenden,
 - als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
 - als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
 - als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
 - den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** darf nur die unter Buchstabe a) und e) bezeichneten Angaben enthalten.

- Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson kann auch eine Bewerbende oder ein Bewerbender benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter die oder der Vorsitzende oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen.

Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils die oder der Vorsitzende bzw. der Stellvertretung sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** muss von dieser oder diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4. Wichtige Beschränkungen

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Die oder der Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Absatz 7 BbgKWahlG). Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 i.V.m. § 28 Absatz 4 BbgKWahlG).

C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender

- Die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
 - Die oder der **Bewerbende** muss gemäß § 65 Absatz 2 bis 4 BbgKWahlG **wählbar sein**.
 - Die oder der **Bewerbende muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerbenden** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein**.
 - Die oder der **Bewerbende muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Mustervordruck der **Anlage 7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die oder der Bewerbende in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaft anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerbende**.

2. Zur Wählbarkeit

2.1 Wählbarkeit von **Deutschen** und von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

Gemäß § 65 Absatz 2 BbgKWahlG sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, und auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union **wählbar**, die

- am Tage der Hauptwahl, also am 08. März 2026 das 18. Lebensjahr vollendet haben, und

- b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2.2 Nicht wählbar zur hauptamtlichen Bürgermeisterin oder zum hauptamtlichen Bürgermeister ist gemäß § 65 Absatz 3 BbgKWahlG eine Deutsche oder ein Deutscher, die oder der

- nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 BbgKWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- aus dem Beamtenverhältnis entfernt, der oder dem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen die oder den in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder
- wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

2.3 Nicht wählbar zur hauptamtlichen Bürgermeisterin oder zum hauptamtlichen Bürgermeister ist gemäß § 65 Absatz 4 BbgKWahlG eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger, die oder der

- eine der vier Voraussetzungen des Punktes 2.2 erfüllt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

2.4 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Mustervordruck der **Anlage 8b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist. **Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerbende oder Bewerbender erklärt haben, müssen mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Mustervordruck der **Anlage 8c** zu § 33 Absatz 2 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

2.5 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter des Weiteren eine Versicherung an Eides statt nach dem **Mustervordruck zu § 70 Absatz 4 Satz 3 BbgKWahlG** einzureichen.

3. Zur Aufstellung der Bewerbenden gemäß § 33 BbgKWahlG

- Die oder der Bewerbende einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerbenden auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

3.3 **Die oder der Bewerbende einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschäftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängererversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausföhrungen zu Nummer 3.2 gelten für **mitgliederschäftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

3.4 **Die oder der Bewerbende einer Listenvereinigung** muss in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

3.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

3.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerbenden sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

3.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Mustervordruck der **Anlage 9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist (§ 63 i.V.m. § 33 Absatz 6 Satz 1 BbgWahlG). Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung hierzu bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatin und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 i.V.m. § 63 BbgKWahlG beachtet worden sind.

D. Unterstützungsunterschriften

1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

- Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im Deutschen Bundestag oder Landtag Brandenburg durch mindestens eine oder einen im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz)/Baršc (Łużyca) durch mindestens eine Stadtverordnete oder einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Absatz 6 BbgKWahlG befreit.

1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz)/Baršc (Łużyca) durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 1.1 oder 1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines Einzelwahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz)/Baršc (Łużyca) vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

2. Wichtige Hinweise

- Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der nach der vorstehenden Nummer 1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **56 Unterstützungsunterschriften** (§ 70 Absatz 5 BbgKWahlG) von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen, beizufügen.

- Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis

Mittwoch, den 31. Dezember 2025, 16:00 Uhr,

bei der

**Stadt Forst (Lausitz)/Baršc(Łużyca),
Bürgeramt, Lindenstraße 10-12, 03149 Forst (Lausitz)**

zu leisten.

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift **kann auch** bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 2.3) **sind der Wahlbehörde, Stadt Forst (Lausitz)/Baršc (Łużyca), Lindenstraße 10-12, 03149 Forst (Lausitz), spätestens** bis

Mittwoch, den 31. Dezember 2025, 16:00 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir ausgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Mustervordruck der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung der Vorschriften gemäß Nummer 2.3 zu erbringen.

- Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde**, Stadt Forst (Lausitz)/Baršc (Łużyca), Zimmer 218, Lindenstraße 10–12, 03149 Forst (Lausitz), aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **der oder des Bewerbenden** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die oder der Bewerbende gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer oder eines **Einzelbewerbenden** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlages bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der oder des Bewerbenden nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

- Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Forst (Lausitz)/Baršc (Łużyca) unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

- Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerbenden selbst ist unzulässig.

- Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

- Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 29. Dezember 2025, 16:00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden (§ 63 i.V.m. § 28a Absatz 5 BbgWahlG).

- Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir ausgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

E. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **01. Januar 2026, 12:00 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Benennung der oder des Bewerbenden beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht.

Die Zurückziehung eingereichter Wahlvorschläge, die Einreichung schriftlicher Rücktrittserklärungen von Wahlbewerbenden, die Beseitigung von sonstigen Mängeln, die die Gültigkeit eingereicher Wahlvorschläge berühren, kann bis zur Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, erfolgen. (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG).

F. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **06. Januar 2026** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

G. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke können bei mir angefordert werden.

Ich empfehle für die Einreichung von Wahlvorschlägen die vom Landeswahlleiter des Landes Brandenburg im Internet angebotenen Anlagen der BbgKWahlV und vorzugsweise den dort bereitgestellten Formularserver zu nutzen:

<https://wahlen.brandenburg.de/wahlen/de/kommunalwahlen/aufstellung-von-wahlvorschlaegen/>

Der Formularserver führt durch die Anlage 5b und erzeugt alle notwendigen weiteren Anlagen für den Wahlvorschlag automatisch.

Forst (Lausitz)/Baršc (Łużyca), 08. November 2025



Sandro Glode
Wahlleiter für die Stadt Forst (Lausitz)/Baršc (Łużyca)

